



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventloulallee 6 – 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per e-mail innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 10.40.11
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 16.08.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften LT-Drs. 15/3470

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat die Erörterungen im Rahmen des Sonderausschusses zur Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts umfassend begleitet.

Zu dem Vorschlag, ein Grundmandat in den Ausschüssen der Gemeindevertretungen einzuführen, haben wir in den

Vorschlägen des Städteverbandes Schleswig-Holstein zur Fortschreibung der Kommunalverfassung, Heft 6 der Schriftenreihe, 2002, S. 46 f.,

wie folgt Stellung genommen:

*„Ein von **Bündnis 90/ Die Grünen** und der **F.D.P.** gefordertes Grundmandat in den Ausschüssen wird abgelehnt. Es soll bei der bestehenden Rechtslage bleiben, daß jede Fraktion verlangen kann, daß die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden. Damit ist in ausreichendem Maße sichergestellt, daß die Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung sich auch in den Ausschüssen widerspiegeln.*

*Die **kommunalverfassungsrechtliche Stellung der Gemeindevertreter** (nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, siehe BVerwG NVwZ 1993, 375), die sich an der "Grundentscheidung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie" auch auf der "Ebene der Gemeinde" orientiert (Art. 20 Abs. 1, 2 GG; BVerwG, a.a.O.), **bedingt** nach der soweit ersichtlich überwiegenden Kommunalrechtsprechung **nicht, daß die Mitgliederzahl der Ausschüsse so bemessen wird, daß eine absolut "proporzgenaue Weitergabe der Repräsentation der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen gewährleistet ist"** (siehe VGH Mannheim DÖV 1993, 1096, 1097, zuvor BWVPr 1977, 204, 206 f.; VGH München NVwZ-RR 1993, 267, 268 f.; OVG Saarlouis NVwZ 1992, 289 f.; siehe auch BVerwG NVwZ-RR 1988, 41 f.; ferner etwa von Mutius,*

a.a.O., RdNr. 737, Seewald in Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht 5. Aufl. 1995 I RdNr. 196, Schmidt-Jortzig, a.a.O. und noch ohne Problematisierung Körner in Püttner, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis II 2. Aufl. 1982, S. 137 f.).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluß vom 07.12.1992 – 7 B 49/92 – zutreffend ausgeführt:

„Andererseits folgt aus dem Prinzip der demokratischen Repräsentation und der Einbeziehung der Ratsausschüsse in dieses Prinzip zugleich, daß die Ausschußsitze nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen vergeben werden können, über das die Gemeindebürger bei der Wahl der Ratsmitglieder mitentschieden haben. Vielmehr müssen die Ratsausschüsse als verkleinerte Abbilder des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum grundsätzlich widerspiegeln (Urteil vom 27. März 1992 - BVerwG 7 C 20.91 - a.a.O. S. 113). Aus diesem Grund haben die einzelnen Fraktionen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Ausschußbesetzung nur nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl. Das trifft auch dann zu, wenn eine Fraktion so klein ist, daß auf sie nach den maßgeblichen proportionalen Sitzverteilungsregeln und der jeweils gegebenen Ausschußgröße kein Sitz entfällt; in diesem Fall geht die betreffende Fraktion folglich bei der Zuteilung der Ausschußsitze trotz ihres grundsätzlichen Anspruchs auf gleichberechtigte Mitwirkung leer aus. **Dementsprechend hat der Senat bereits früher den Anspruch einer Fraktion auf überproportionale Berücksichtigung sogar unter der Voraussetzung verneint, daß ihr nach dem maßgeblichen Fraktionsproporz in keinem der Ausschüsse des Rates ein Sitz zusteht (Beschluß vom 12. September 1977 - BVerwG 7 B 112.77 - Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 23; Beschluß vom 25. September 1985 - BVerwG 7 B 183.85 - Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 28). In Übereinstimmung hiermit hat das Bundesverfassungsgericht das Begehren einer Gruppe von Abgeordneten des Deutschen Bundestags, die wegen ihrer geringen Mitgliederzahl in einzelnen Ausschüssen nicht vertreten war, auf Einräumung eines sogenannten "Grundmandats" in allen Ausschüssen abgelehnt (BVerfGE 84, 304 <332 f.>). Ebenso hat es den Abgeordneten des Deutschen Bundestags, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, das Stimmrecht in den Ausschüssen vorenthalten und zur Begründung u.a. ausgeführt, daß andernfalls bestehende Mehrheitsverhältnisse im Ausschuß und damit zugleich die Mehrheitfähigkeit einer Vorlage des Ausschusses im Plenum in Frage gestellt werden könne (BVerfGE 80, 188 <225>). Dieselbe Gefahr besteht, wenn jede Fraktion unabhängig von ihrer Stärke in allen Ausschüssen des Rates mit Sitz und Stimme vertreten ist. Zwar kann der Gefahr divergierender Mehrheiten im Plenum und in den Ausschüssen auch begegnet werden, indem die Ausschußgröße so festgelegt wird, daß eine proporzgerechte Berücksichtigung selbst der kleinsten Fraktion möglich ist. **Doch läßt sich die Zahl der Ausschußmitglieder nicht beliebig erhöhen, ohne daß hierunter die Effektivität der Ausschußarbeit leidet.** Im Blick auf die Notwendigkeit funktionsgerechter Aufgabenerfüllung ist die Festlegung einer Ausschußstärke von 13 Mitgliedern, die etwa einem Viertel der Zahl der Ratsmitglieder entspricht, sachlich gerechtfertigt. Demgemäß ist die damit verbundene Folge, daß die Klägerin bei Anwendung der üblichen Regeln für die Sitzverteilung keinen Ausschußsitz erlangt hat, bundesverfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. auch BVerfGE 70, 324 <364>).“**

Eine abweichende Bewertung ergibt sich auch aus der Entscheidung des 8. Senats des Bundesverwaltungsgerichtes

vgl. Urteil vom 10. Dezember 2003 - 8 C 18/03 -,

nicht. Das Bundesverwaltungsgericht hatte ebenfalls entschieden, dass Gemeinderatsausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen.

Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht dargelegt, dass bei der Besetzung der Ausschüsse **zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete gemeinsame Vorschläge** mehrerer Fraktionen unzulässig sind, weil dadurch Teilhaberechte verletzt werden.

Diese Rechtsprechung wird zukünftig auch in Schleswig-Holstein beachtlich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Rentsch
Geschäftsführer